

Beitragsordnung des Vereins

KLIK – Kontakt-, Beratungs- und Koordinierungsarbeit für junge Menschen auf der Straße e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Alle Beiträge von Mitgliedern des Vereins werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Beitragsordnung erhoben. Diese Beitragsordnung gilt nicht für Sach- oder finanzielle Spenden von Mitgliedern oder Dritten.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt ist der Beitrag auf volle Monate aufgerundet anteilig zu zahlen. Bereits gezahlte Beiträge sind anteilig binnen vier Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzuerstatten.

§ 2 Regelbeitrag für aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder zahlen einen Regelbeitrag von EUR 12,00 pro Kalenderjahr.

§ 3 Beitragsstaffel für fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der sich an ihrem Einkommen oder ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert. Zur Ermittlung der zutreffenden Beitragsstufe kann das fördernde Mitglied Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit machen. Andernfalls wird bei natürlichen Personen die Einordnung in Beitragsstufe 2 und bei juristischen Personen in Beitragsstufe B vorgenommen. Ändern sich die zugrundeliegenden Verhältnisse, kann das Mitglied zum nächsten Beitragsjahr eine Neueinordnung beantragen.

- (2) Natürliche Personen zahlen folgende Jahresbeiträge:

Zu versteuerndes Jahreseinkommen bis EUR 30.000:	Beitragsstufe 1: EUR 100
Zu versteuerndes Jahreseinkommen bis EUR 60.000:	Beitragsstufe 2: EUR 300
Zu versteuerndes Jahreseinkommen über EUR 60.000:	Beitragsstufe 3: EUR 500

- (3) Juristische Personen zahlen folgende Jahresbeiträge:
- | | |
|---|----------------------------|
| Jahresumsatz bis EUR 1 Mio oder bis zu 10 Mitarbeiter-/innen | Beitragsstufe A: EUR 500 |
| Jahresumsatz bis EUR 10 Mio oder bis zu 50 Mitarbeiter-/innen | Beitragsstufe B: EUR 1000 |
| Jahresumsatz über EUR 10 Mio oder über 50 Mitarbeiter-/innen | Beitragsstufe C: EUR 2.500 |
- (4) Jedes fördernde Mitglied kann freiwillig mit dem Vorstand einen höheren Beitrag als nach der jeweils geltenden Beitragsstufe schriftlich vereinbaren. Diese Vereinbarung gilt für das laufende Beitragsjahr und verlängert sich stillschweigend für die Folgejahre, wenn das Mitglied sie nicht drei Wochen vor Ende des laufenden Beitragsjahres für das nächste Jahr schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigt. Ab dann gilt der Jahresbeitrag nach Abs. 1 bis 3.

§ 4 Geldwerte Beiträge

- (1) Fördernde Mitglieder können ihre Beiträge im Beitragswert bis zu 50% auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vorstand in Sachzuwendungen erbringen (geldwerte Beiträge). Eine höhere Beitragswertquote des geldwerten Beitrags bedarf der Zustimmung des Beirats.
- (2) Als geldwerte Beiträge kommen die Übereignung von Verbrauchs- und Anlagegütern sowie geldwerte Arbeits- und Dienstleistungen, für die ein Marktpreis gilt und die das fördernde Mitglied beruflich oder gewerblich erbringt, in Betracht. Die leihweise Überlassung von Gegenständen, Freizeitarbeit sowie die Mitarbeit im Rahmen des Vereinslebens sind keine solche geldwerte Leistung.
- (3) Geldwerte Beiträge sind vor der Vereinbarung gemäß Abs. 1 durch den Vorstand zu Marktpreisen zu bewerten. Der Zeitwert von Gebrauchsgütern ist durch Ermittlung von Marktpreisen (etwa über Ebay) zu bestimmen und im Zweifel niedrig anzusetzen. Der Wert von Arbeits- und Dienstleistungen ist durch Marktvergleich (etwa über my-hammer.de) zu bestimmen und im Zweifel niedrig anzusetzen. Im Falle von Uneinigkeit über die Wertfestsetzung entscheidet abschließend der Beirat. Unterliegt das fördernde Mitglied, kann es die Vereinbarung über den geldwerten Beitrag widerrufen.
- (4) Geldwerte Beiträge dürfen nur vereinbart werden, wenn der Verein hierdurch in gleicher Höhe geplante Ausgaben spart.
- (5) Geleistete geldwerte Beiträge werden auf die Beitragsschuld des darauffolgenden Beitragsjahres angerechnet.

§ 5 Zahlung, Stundung und Erlass von Beiträgen

- (1) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres auf schriftliche Aufforderung des Vereins auf das vom Verein benannte Bankkonto in voller Höhe zu überweisen. Nach Eingang der Zahlung erhält das Mitglied eine Beitragsbescheinigung. Mit Zustimmung des Beirats kann der Vorstand ein Lastschriftverfahren einführen und den Mitgliedern anbieten.
- (2) Die Beiträge von fördernden Mitgliedern können auf Antrag auf bis zu vier gleiche Quartalsraten verteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag eines Jahres ganz oder teilweise erlassen, wenn das Mitglied nachweist, dass es wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den Betrag aufzubringen, gleichwohl aber im Verein zu bleiben wünscht.
- (4) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag unter den Voraussetzungen des Abs. 3 die Zahlung des Mitgliedsbeitrages stunden oder eine Ratenzahlung über Abs. 2 hinaus mit dem Mitglied vereinbaren.
- (5) Weitergehende Erlassentscheidungen oder Stundungsvereinbarungen bedürfen der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Gegen die Ablehnung eines Erlass- oder Stundungs-/Ratenzahlungsantrags durch den Vorstand kann das Mitglied eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung gilt rückwirkend für das gesamte Beitragsjahr 2013. Das Rumpf-Beitragsjahr 2012 ist beitragsfrei.
- (2) Soweit diese Beitragsordnung schriftliche Kommunikation verlangt, genügt die nachgewiesene Versendung von Emails, wenn nicht aus sonstigen rechtlichen Gründen die Schriftform vorgeschrieben ist.